ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'action sociale SASoc
Kantonales Sozialamt KSA

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 92, F +41 26 305 29 85
https://www.fr.ch/de/gsd/ksa

Freiburg, 1. April 2026

Richtlinie über Massnahmen bei Verstössen gegen die Sozialhilfepflichten im Asylbereich

Inkrafttreten: 1. Mai 2025

Inhalt

I. Einleitung 2
II. Grundsätze 2
1. Recht auf Informationen 2
2. Recht auf rechtliches Gehör 2
3. Zusammenarbeits- und Auskunftspflicht 3
4. Leichte, schwere und ausserordentliche Verstösse 3
5. Sanktionen bei Verstössen 4
6. Verweigerung der materiellen Hilfe 4
7. Aufhebung 4
8. Aussetzung der materiellen Hilfe 5
9. Ergänzende ausserordentliche Massnahmen 5
10. Zuständigkeiten bei Entscheiden, Erläuterungen 6
11. Rückerstattung 7
III. Anwendungsmodalitäten 8
1. Modalitäten für Erstaufnahmezentren und niederschwellige Unterkünfte 8
2. Modalitäten in der Zweitaufnahme 12
3. Modalitäten bei der Integration 14
IV. Abrechnung 17
V. Rechtsmittel, Einsprachen, Wiedererwägung und Beschwerden 17
VI. Beurteilung des Systems 18
VII. Aufhebung und Inkrafttreten 18

I. Einleitung

Gestützt auf Artikel 83 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG), auf Artikel 10 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 15. Oktober 2018 (VIntA), auf die Artikel 33 bis 37 des Sozialhilfegesetzes vom 9. Oktober 2024 (SHG), auf Artikel 8 Absatz 1 der Asylverordnung vom 26. November 2002 (AsylV) sowie in Übereinstimmung mit den seit 1. Januar 2024 geltenden kantonalen Sozialhilferichtsätzen für Personen aus dem Asylbereich (nachfolgend «Asylrichtsätze») regelt die vorliegende Richtlinie die Sanktionen (Kürzung der materiellen Hilfe), die Verweigerung, den Entzug und die Aussetzung der materiellen Hilfe sowie die bei Nichteinhaltung der Sozialhilfepflichten anzuwendenden Massnahmen. Sie definiert die massgeblichen Begriffe und legt den Anwendungsbereich fest.

Die Tabellen in Abschnitt III «Anwendungsmodalitäten» zur Abstufung der Massnahmen und Sanktionen dienen den Mitarbeitenden der ORS Service AG (nachfolgend «ORS») als Leitfaden für die Festlegung und Anwendung der geeigneten Massnahmen bzw. Sanktionen.

II. Grundsätze

Die vorliegende Richtlinie gilt für alle Personen aus dem Asylbereich sowie für Personen, die im Auftrag des Kantonalen Sozialamtes (KSA) vorübergehend in Asylunterkünften sowie in Unterkünften der Zweitaufnahme untergebracht sind, jedoch nicht in den Asylbereich fallen.

Diese Richtlinie regelt die Rechte und Pflichten im Bereich der Sozialhilfe sowie die Folgen bei Nichteinhaltung dieser Pflichten.

1. Recht auf Informationen

Ab ihrer Aufnahme in eine von ORS geführte Unterkunft der Erstaufnahme oder in eine Unterkunft mit niederschwelligem Zugang werden die Personen aus dem Asylbereich in einer für sie verständlichen Sprache über die geltenden Richtlinien und Verhaltensregeln sowie über die Folgen informiert, die sich aus deren Nichteinhaltung ergeben können. Diese Informationen werden durch die Mitarbeitenden von ORS vermittelt. Die betroffenen Personen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie diese Informationen erhalten und verstanden haben und sich mit ihnen einverstanden erklären. Ein in mehrere Sprachen übersetztes Exemplar der Hausordnung wird in jeder Unterkunft gut sichtbar ausgehängt.

Zu Beginn der Begleitung in der zweiten Phase werden die geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen den begünstigten Personen im Rahmen der sozialen und integrationsbezogenen Begleitung erneut mitgeteilt. Die betroffenen Personen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie von diesen Bestimmungen Kenntnis genommen haben und diese akzeptieren.

2. Recht auf rechtliches Gehör

Gemäss Art. 33 des Sozialhilfegesetzes (SHG) verfügt jede begünstigte Person über grundlegende Rechte. Insbesondere hat sie das Recht, vor jedem sie betreffenden Entscheid angehört zu werden, ihr Dossier sowie die sie betreffenden Entscheide einzusehen und den Schutz ihrer Personendaten zu beanspruchen. Diese Rechte sind jederzeit zu gewährleisten, auch im Rahmen von Verfahren, die zu einer Kürzung (Sanktion), einer Aussetzung, einer Verweigerung oder einer Aufhebung der Sozialhilfe führen können.

3. Zusammenarbeits- und Auskunftspflicht

Gemäss Art. 34 SHG ist jede Person, die Sozialhilfe beantragt oder bezieht, verpflichtet, aktiv mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten. Diese Pflicht beinhaltet insbesondere, dass sie mit eigenen Mitteln oder durch geeignete Schritte gegenüber Dritten alles unternimmt, um eine Bedarfssituation zu verhindern, aufzuheben oder zu entschärfen, ihre Eigenständigkeit zu bewahren oder wiederzufinden, ihre Ausgaben zu senken und die gewährten Leistungen ihrem Zweck entsprechend zu verwenden. Sie ist zudem verpflichtet, aktiv eine angemessene Erwerbsarbeit zu suchen und anzunehmen, an den angebotenen Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration oder an Ausbildungsmassnahmen teilzunehmen und deren Bestimmungen einzuhalten, sich den für die Abklärung ihres Gesundheitszustands notwendigen medizinischen Untersuchungen zu unterziehen, damit eine angemessene Unterstützung gewährleistet werden kann, die notwendigen Schritte für die Verwertung von Mobilien und Immobilien zu unternehmen sowie einen angekündigten Kontrollbesuch zu akzeptieren. Angemessen ist jede Arbeit, die dem Alter, dem Gesundheitszustand und der persönlichen Situation der betroffenen Person entspricht.

Gemäss Art. 35 SHG unterliegt jede Person, die finanzielle Unterstützung beantragt oder bezieht, zudem einer Auskunftspflicht. Sie ist verpflichtet, den mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten Organen vollständige, wahrheitsgetreue und aktuelle Auskünfte über ihre persönliche, familiäre und finanzielle Situation zu erteilen, jede Änderung, die sich auf ihren Leistungsanspruch auswirken kann, unverzüglich zu melden und bei Bedarf die erforderlichen Vollmachten zu unterzeichnen, damit Informationen bei Dritten eingeholt werden können. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit oder Genauigkeit der erteilten Auskünfte, kann die Sozialhilfebehörde verlangen, dass die betroffene Person die bezeichneten Dienste oder Dritte vom Berufs- oder Amtsgeheimnis entbindet, damit die notwendigen Informationen zur Ausräumung dieser Zweifel eingeholt werden können.

4. Leichte, schwere und ausserordentliche Verstösse

Der Schweregrad der Pflichtverletzung wird **anhand der Art des festgestellten Verhaltens und einer allfälligen Wiederholung der Vorfälle bestimmt.** Es werden drei Kategorien von Verstössen unterschieden:

Leichte Verstösse

Sie betreffen grundsätzlich Verstösse gegen die Zusammenarbeitspflicht wie geringfügige Verstösse gegen die Hausordnung, ungebührliches Verhalten, unentschuldigte Abwesenheiten oder punktuelle Verweigerungen der Zusammenarbeit.

Schwere Verstösse

Sie umfassen den Missbrauch von Unterstützungsleistungen, die Missachtung des Subsidiaritätsprinzips, Verstösse gegen die Auskunftspflicht, mangelnde Mitwirkung im Rahmen der sozialen oder integrationsbezogenen Begleitung sowie Gewalt.

Wiederholte leichte Verstösse können als schwerer Verstoss eingestuft werden.

Ausserordentliche Verstösse

Sie umfassen wiederholte oder schwere Gewalt, kriminelles Verhalten oder Situationen, in denen die körperliche und/oder psychische Integrität der Mitarbeitenden von ORS oder anderer Personen gefährdet ist.

Wiederholte schwere Verstösse können als ausserordentlicher Verstoss eingestuft werden.

Bei Zweifeln hinsichtlich des Schweregrads eines Verstosses ist das KSA zu konsultieren.

5. Sanktionen bei Verstössen

Gemäss Art. 36 Abs. 1 SHG kann die Behörde «die begünstigte Person sanktionieren, wenn diese ihre Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt». Die Sanktion erfolgt in Form einer **Kürzung der materiellen Hilfe.** Diese Kürzung muss zudem «das Proportionalitätsprinzip einhalten und namentlich die Situation der betroffenen Person und das Vorhandensein von minderjährigen Kindern berücksichtigen» (Art. 36 Abs. 2 SHG). Ausserdem «muss der Sanktionsentscheid abgesehen von der Höhe und der Dauer der Kürzung den Grund für die Sanktion enthalten» (Art. 36 Abs. 4 SHG).

Gemäss Art. 83 Abs. 1 Bst. g und k AsylG setzt sich die Person Sanktionen oder Massnahmen aus, wenn sie den Anordnungen der zuständigen Stelle keine Folge leistet oder die Ordnung und Sicherheit gefährdet, indem sie den Anweisungen der Mitarbeitenden von ORS keine Folge leistet.

Die **Kürzung** der materiellen Hilfe stellt in folgenden Fällen eine anwendbare **Sanktion** dar:

> Verstoss der begünstigten Person gegen gesetzliche Pflichten.
> Verstoss gegen eine von Mitarbeitenden von ORS auferlegte und klar kommunizierte formale Bedingung.

Vor jedem Entscheid über eine Kürzung müssen die Mitarbeitenden von ORS die Situation umfassend beurteilen und insbesondere sicherstellen, dass:

> die betroffene Person die Möglichkeit hatte, Gründe vorzubringen, die ihr Verhalten rechtfertigen (Recht auf rechtliches Gehör);
> die Person durch eine Änderung ihres Verhaltens die Ursache für die Kürzung beseitigen kann;
> die Verhältnismässigkeit zwischen dem festgestellten Verstoss und dem Betrag der Kürzung gewahrt ist;
> laufende Rückzahlungen das Budget der Person nicht bereits erheblich belasten.

6. Verweigerung der materiellen Hilfe

Gemäss Art. 37 SHG kann die Deckung der Grundsicherung aufgehoben oder verweigert werden.

Die Verweigerung der materiellen Hilfe ist in folgenden Fällen möglich:

> Die Person weigert sich, die für die Beurteilung ihres Unterstützungsanspruchs erforderlichen Unterlagen einzureichen, trotz entsprechender Aufforderungen und schriftlicher Information über die Folgen dieser Verweigerung.
> Die Mitarbeitenden von ORS können weder die Subsidiarität der Sozialhilfe noch das Bestehen allfälliger Leistungsansprüche überprüfen, was zu einem Nichteintretensentscheid führt.
> Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung sind nicht erfüllt und die Bedürftigkeit ist nicht nachgewiesen, beispielsweise aufgrund von Vermögenswerten.

ORS muss in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde Verweigerungsentscheide im Bereich der Sozialhilfe unterzeichnen. Das KSA ist über den Entscheid in Kopie zu informieren.

7. Aufhebung

Die Aufhebung der materiellen Hilfe ist insbesondere in folgenden Fällen zulässig:

> Die Person verstösst gegen das Subsidiaritätsprinzip, indem sie beispielsweise eine ihr angebotene angemessene Erwerbstätigkeit ablehnt.

> Die Person verweigert die Verwertung eines Einkommens oder Vermögens, das ihr ermöglicht hätte, für den eigenen Lebensunterhalt aufzukommen.
> Die Person wird als vermisst gemeldet.

Die materielle Hilfe wird vollständig oder teilweise aufgehoben, ohne dass eine Frist gewährt wird. Leistungen, die während des Zeitraums der Aufhebung nicht ausgerichtet wurden, können später nicht nachgefordert werden, selbst wenn die betroffene Person die Voraussetzungen für die Gewährung wieder erfüllt. Es handelt sich somit weder um eine Verschiebung noch um eine aufgeschobene Auszahlung, sondern um eine endgültige Unterbrechung des Anspruchs auf Leistungen für den betreffenden Zeitraum.

8. Aussetzung der materiellen Hilfe

Um ein Dossier zu bearbeiten oder Voraussetzungen zu überprüfen, kann die materielle Hilfe vorübergehend vollständig oder teilweise ausgesetzt werden. Der Aussetzungsentscheid ist mit einer Frist zu versehen. Die materielle Hilfe kann ausgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung vorübergehend nicht mehr erfüllt sind. Wenn die betroffene Person diese Voraussetzungen wieder erfüllt, werden die für den Zeitraum der Aussetzung geschuldeten Leistungen rückwirkend ausgerichtet. Die Aussetzung stellt somit eine vorübergehende Unterbrechung der Auszahlung dar, wobei der Anspruch auf Leistungen für den betreffenden Zeitraum bestehen bleibt.

Beispielsweise ist die teilweise oder vollständige Aussetzung der materiellen Hilfe in folgenden Fällen zulässig:

> Unbegründete Absenz bei der Anwesenheitskontrolle, die auf ein Verschwinden oder einen nicht gemeldeten Weggang schliessen lässt.
> Der Person wurde eine neue Frist gesetzt, damit sie Unterlagen einreicht, welche ihre Bedürftigkeit belegen.

9. Ergänzende ausserordentliche Massnahmen

Die nachfolgend beschriebenen ergänzenden ausserordentlichen Massnahmen werden ebenfalls fallweise und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit angewendet:

Meldung an das BMA und das KSA wegen mangelnder Zusammenarbeit und Entscheid über das weitere Vorgehen

- ORS meldet Fälle mangelnder Zusammenarbeit per E-Mail dem BMA und dem KSA. Die beteiligten Akteure legen das weitere Vorgehen in gegenseitiger Absprache fest.

Aufschub des Auszugs in eine individuelle Unterkunft in der Zweitaufnahme

- ORS ist befugt, über diese Art von Massnahme zu entscheiden. Der formelle schriftliche Entscheid ist der betroffenen Person zu eröffnen und muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Verlegung in eine Unterkunft der Erstaufnahme bei Unterbringung in einer individuellen Unterkunft der Zweitaufnahme

- ORS ist befugt, über diese Art von Massnahme zu entscheiden. Der formelle schriftliche Entscheid ist der betroffenen Person zu eröffnen und muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Das KSA ist zu informieren (Kopie des Entscheids).

Verlegung in eine niederschwellige Unterkunft (vgl. Abschnitt B.3 der Asylrichtsätze) bei Unterbringung in einer Unterkunft der Erstaufnahme

- ORS ist befugt, über diese Art von Massnahme zu entscheiden. Der formelle schriftliche Entscheid ist der betroffenen Person zu eröffnen und muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Das KSA ist zu informieren (Kopie des Entscheids).

Ausschluss aus der Unterkunft bzw. den Unterkünften

- Grundsätzlich ist das KSA dafür zuständig, gestützt auf den von der Unterkunftsleitung erstellten Bericht eine Ausschlussverfügung zu erlassen. Anschliessend übermittelt das KSA die Ausschlussverfügung an das Kommando der Kantonspolizei. Diese ist für dessen Eröffnung an die begünstigte Person zuständig.

- Ausnahme: Bei einer Gefährdung der Bewohnerinnen und Bewohner oder der Mitarbeitenden oder bei wiederholten schweren Verstössen kann die Unterkunftsleitung gegenüber der begünstigten Person einen **sofortigen Ausschluss** aus sämtlichen Unterkünften bis zum nächsten Werktag anordnen.
  Dem KSA wird so bald wie möglich ein ausführlicher Bericht übermittelt. Es kann gegebenenfalls eine Ausschlussverfügung erlassen, der das Zutrittsverbot verlängert. Das KSA übermittelt seinen Entscheid anschliessend an das Kommando der Kantonspolizei.
  Wenn das Personal von ORS der Ansicht ist, dass ein Sicherheitsrisiko besteht, kontaktiert es unverzüglich die Kantonspolizei und stellt ihr alle für den Einsatz erforderlichen Informationen zur Verfügung. In diesen Fällen wird der sofortige Ausschluss direkt durch die Kantonspolizei eröffnet.

Zutrittsverbot zu einer Unterkunft

- Jede Person aus dem Asylbereich oder ausserhalb des Asylbereichs, die in einer Unterkunft einen Verstoss begeht, in der sie nicht wohnhaft ist, kann mit einem befristeten Zutrittsverbot von höchstens einem Jahr für die Unterkunft, in welcher der Verstoss begangen wurde, belegt werden. Das Zutrittsverbot wird durch die Unterkunftsleitung angeordnet.

10. Zuständigkeiten bei Entscheiden, Erläuterungen

Zuständigkeiten bei Entscheiden

Bei **leichten Verstössen** werden die Entscheide über die anzuwendenden Massnahmen und Sanktionen durch die Unterkunftsleitung, die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, die Betreuungspersonen sowie die Integrationsberaterinnen und Integrationsberater getroffen.

Bei **schweren Verstössen** werden die Entscheide über die anzuwendenden Massnahmen und Sanktionen durch die Bereichsverantwortlichen von ORS getroffen.

Bei **ausserordentlichen Verstössen** treffen je nach Situation die Bereichsverantwortlichen von ORS oder das KSA den Entscheid über die anzuwendenden Massnahmen und Sanktionen.

Die Mitarbeitenden von ORS stellen in jedem Fall sicher, dass ein öffentliches Interesse an der Anordnung einer Massnahme oder Sanktion besteht, und achten darauf, dass die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Zweckmässigkeit eingehalten werden. In diesem Zusammenhang tragen sie der besonderen Situation von Kindern und Jugendlichen sowie von unbegleiteten Minderjährigen Rechnung.

Erläuterungen zu den Verwarnungen

Die mündlichen und schriftlichen Verwarnungen liegen in der alleinigen Verantwortung von ORS. ORS ist für deren Formulierung, Mitteilung und weitere Bearbeitung zuständig.

Mündliche Verwarnungen dienen dazu, den festgestellten Verstoss sowie die möglichen Folgen im Fall einer Wiederholung darzulegen.

Grundsätzlich werden schriftliche Verwarnungen bei einer Wiederholung eines geringfügigen oder eines schweren Verstosses ausgesprochen. Sie weisen auf die bei einem Verstoss drohenden Folgen hin, nämlich die Aufhebung, Verweigerung, Aussetzung bzw. Kürzung der materiellen Hilfe oder Sanktionen. Die begünstigten Personen haben nach einer Verwarnung das Recht, angehört zu werden.

Die Verwarnungen werden im Dossier der begünstigten Person eingetragen.

Massnahmen oder Sanktionen werden nicht in jedem Fall vorgängig durch eine Verwarnung angekündigt. Sie können je nach Schweregrad oder wiederholtem Auftreten der Sachverhalte zu unterschiedlichen Zeitpunkten ausgesprochen werden (siehe Abschnitt III «Anwendungsmodalitäten»).

Erläuterungen zu den Entscheiden

Jeder **formelle Entscheid** über die Anwendung von Massnahmen und/oder Sanktionen muss folgende Angaben enthalten:

> klare und detaillierte Begründung des Entscheids;
> Dauer der Massnahme oder gegebenenfalls Anzahl der Vorkommnisse, bevor ein formeller Entscheid getroffen wurde;
> Betrag der Sanktion oder angewandte Massnahme;
> Hinweis auf das Recht, angehört zu werden, sowie auf die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel;
> Datum des Inkrafttretens des Entscheids.

In jedem Entscheid wird darauf hingewiesen, dass ein Wiedererwägungsgesuch oder eine Einsprache grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung hat. Dies gilt aus pädagogischen Gründen sowie aus Gründen der Sicherheit oder des sozialen Zusammenhalts (siehe die im formellen Entscheid angegebenen Rechtsmittel).

ORS unterzeichnet den Entscheid in ihrer Eigenschaft als zuständige Sozialhilfebehörde.

11. Rückerstattung

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten, insbesondere wenn die begünstigte Person ihre Pflichten verletzt oder Sozialhilfeleistungen zweckwidrig verwendet.

Ein Teil oder die gesamten Kosten einer Massnahme, der die betroffene Person zugewiesen wurde und bei der zahlreiche Verstösse festgestellt wurden (Abwesenheiten oder Abbruch ohne triftigen Grund), sind zurückzuerstatten.

Die oder der Begünstigte kann unter Umständen verpflichtet werden, Leistungen zurückzuerstatten, die weder von einer Versicherung noch von Dritten übernommen werden (beispielsweise bei einem vorsätzlich verursachten Schaden, der nicht von der Haftpflichtversicherung übernommen wird).

Wird die oder der Begünstigte einerseits sanktioniert und andererseits zur Rückerstattung verpflichtet, vollziehen die Mitarbeitenden von ORS zunächst die Sanktion und fordern anschliessend die Rückerstattung ein. Die Rückerstattungspflicht kann somit je nach den Betrag für die Dauer der Sanktion ausgesetzt werden.

III. Anwendungsmodalitäten

1. Modalitäten für Erstaufnahmezentren und niederschwellige Unterkünfte

Die materielle Hilfe von Personen in einer Asylunterkunft wird auf Tagesbasis und für eine Woche von sieben Tagen berechnet. In der Regel wird sie zweimal monatlich ausbezahlt. Wenn die Begünstigten Schwierigkeiten bei der Verwaltung ihrer Ausgaben haben oder ihre Unterstützung gekürzt wird, können die Mitarbeitenden von ORS die materielle Hilfe einmal wöchentlich oder sogar täglich ausbezahlen.

Werden Verstösse in einer anderen Unterkunft als derjenigen festgestellt, in der die begünstigte Person wohnhaft ist, werden diese der zuständigen Leitung gemeldet. Diese entscheidet über die entsprechenden Sanktionen.

Tabelle 1 – Verstösse, Konsequenzen

Die Verstösse, ihre Konsequenzen sowie die entsprechenden Vorgehensweisen werden in den nachfolgenden Tabellen beschrieben.

Leichte Verstösse	**Konsequenzen**			
	1. Verstoss	**2. Verstoss**	**3. Verstoss**	**Nach dem 3. Verstoss**
Unentschuldigtes Fernbleiben von offiziellen Terminen	Schriftliche Verwarnung	Sanktion «Kürzung der materiellen Hilfe»[1]	Sanktion «Kürzung der materiellen Hilfe»[1] und, sofern möglich, Rückerstattung (Dolmetschkosten, Transportkosten)	Zusätzliche ausserordentliche Massnahmen (vgl. S. 5–6)
Regelmässiges Fernbleiben von der Präsenzkontrolle Vergessen der Unterschrift auf der Präsenzliste	Mündliche Verwarnung	Schriftliche Verwarnung	Sanktion «Kürzung der materiellen Hilfe»[1]	Zusätzliche ausserordentliche Massnahmen (vgl. S. 5–6)
Weigerung, das Zimmer zu reinigen	Mündliche Verwarnung	Schriftliche Verwarnung	Sanktion «Kürzung der materiellen Hilfe»[1]	Zusätzliche ausserordentliche Massnahmen (vgl. S. 5–6)
Besitz von Alkohol	Schriftliche Verwarnung	Sanktion «Kürzung der materiellen Hilfe»[1]	Sanktion «Kürzung der materiellen Hilfe»[1]	Zusätzliche ausserordentliche Massnahmen (vgl. S. 5–6)

[1] Die Beträge der Kürzung nach Personengruppe sind auf Seite 11 aufgeführt.

Leichte Verstösse	**Konsequenzen**			
	1. Verstoss	**2. Verstoss**	**3. Verstoss**	**Nach dem 3. Verstoss**
Unangemessenes, nicht gewalttätiges Verhalten Nichteinhaltung der Regeln des Zusammenlebens in der Unterkunft inkl. nächtlicher Ruhestörung	Schriftliche Verwarnung	Sanktion «Kürzung der materiellen Hilfe»[1], je nach Schweregrad	Sanktion «Kürzung der materiellen Hilfe»[1] Zusätzliche ausserordentliche Massnahmen (vgl. S. 5–6)	

Schwere Verstösse	**Konsequenzen**			
	1. Verstoss	**2. Verstoss**	**3. Verstoss**	**Nach dem 3. Verstoss**
Rauchen in der Unterkunft	Sanktion «Kürzung der materiellen Hilfe»[1]	Sanktion «Kürzung der materiellen Hilfe»[1]	Sanktion «Kürzung der materiellen Hilfe»[1] Zusätzliche ausserordentliche Massnahmen (vgl. S. 5–6)	Obligatorische Meldung an das BMA und das KSA wegen mangelnder Zusammenarbeit und zur Festlegung des weiteren Vorgehens
Alkoholkonsum in der Unterkunft Erheblich störendes Verhalten im gemeinschaftlichen Zusammenleben	Sanktion «Kürzung der materiellen Hilfe»[1]	Sanktion «Kürzung der materiellen Hilfe»[1]	Sanktion «Kürzung der materiellen Hilfe»[1] Zusätzliche ausserordentliche Massnahmen (vgl. S. 5–6)	Obligatorische Meldung an das BMA und das KSA wegen mangelnder Zusammenarbeit und zur Festlegung des weiteren Vorgehens
Besitz und/oder Konsum von Drogen	Sanktion «Kürzung der materiellen Unterstützung»[1] Eventuell zusätzliche ausserordentliche Massnahmen (vgl. S. 5–6); Meldung an die Behörden nach Einschätzung der Unterkunftsleitung	Sanktion «Kürzung der materiellen Unterstützung»[1] Eventuell zusätzliche ausserordentliche Massnahmen (vgl. S. 5–6); Meldung an die Behörden nach Einschätzung der Unterkunftsleitung	Obligatorische Meldung an das BMA und das KSA wegen mangelnder Zusammenarbeit und zur Festlegung des weiteren Vorgehens	
Verweigerung der Zusammenarbeit bei der angeordneten Verlegung in eine andere Unterkunft Verweigerung der Zusammenarbeit bei der angeordneten Verlegung in eine individuelle Unterkunft der Zweitaufnahme	Sanktion «Kürzung der materiellen Unterstützung»[1] Nach zweiwöchiger Verweigerung der Verlegung: > Auszahlung der materiellen Hilfe nur noch in der neuen Unterkunft > Aufschub der nächsten Verlegung in eine individuelle Unterkunft der Zweitaufnahme > Umplatzierung (Asylunterkunft → niederschwellige ORS-Unterkunft)			
Unterbringung nicht berechtigter Personen («Squatter»)	Sanktion «Kürzung der materiellen Hilfe»[1]	Sanktion «Kürzung der materiellen Hilfe»[1]	Sanktion «Kürzung der materiellen Unterstützung»[1] Obligatorische Meldung an das BMA und das KSA wegen mangelnder Zusammenarbeit und zur Festlegung des weiteren Vorgehens	

Schwere Verstösse	**Konsequenzen**			
	1. Verstoss	**2. Verstoss**	**3. Verstoss**	**Nach dem 3. Verstoss**
Schlägereien, Gewalt oder Anstiftung zu Gewalt, nachgewiesener Diebstahl gegenüber anderen begünstigten Personen	Sanktion «Kürzung der materiellen Unterstützung»[1] Eventuell zusätzliche ausserordentliche Massnahmen (vgl. S. 5–6) Strafanzeige nach Einschätzung der Unterkunftsleitung	Sanktion «Kürzung der materiellen Unterstützung»[1] Eventuell zusätzliche ausserordentliche Massnahmen (vgl. S. 5–6) Strafanzeige nach Einschätzung der Unterkunftsleitung	Sanktion «Kürzung der materiellen Unterstützung»[1] Obligatorische Meldung an das BMA und das KSA wegen mangelnder Zusammenarbeit und zur Festlegung des weiteren Vorgehens	
Beleidigungen, Drohungen gegenüber anderen begünstigten Personen	Schriftliche Verwarnung	Sanktion «Kürzung der materiellen Hilfe»[1] Eventuell zusätzliche ausserordentliche Massnahmen (vgl. S. 5–6)	Sanktion «Kürzung der materiellen Hilfe»[1] Obligatorische Meldung an das BMA und das KSA wegen mangelnder Zusammenarbeit und zur Festlegung des weiteren Vorgehens	
Nachgewiesener Diebstahl gegenüber ORS oder seinen Mitarbeitenden	Sanktion «Kürzung der materiellen Hilfe»[1] Obligatorische Meldung an das BMA und das KSA wegen mangelnder Zusammenarbeit und zur Festlegung des weiteren Vorgehens Strafanzeige nach Einschätzung der Unterkunftsleitung oder der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters			
Beleidigung von ORS-Mitarbeitenden	Sanktion «Kürzung der materiellen Hilfe»[1] Obligatorische Meldung an das BMA und das KSA wegen mangelnder Zusammenarbeit und zur Festlegung des weiteren Vorgehens Strafanzeige nach Einschätzung der Unterkunftsleitung			
Schwerwiegende mangelnde Zusammenarbeit Zum Beispiel Verletzung der Auskunftspflicht, Missachtung des Subsidiaritätsprinzips, unrechtmässiger Bezug von Unterstützungsleistungen oder mangelnde Zusammenarbeit, welche die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips verhindert.	Schriftliche Verwarnung und Ansetzung einer Frist zur Einreichung der erforderlichen Informationen oder Nachweise. Bei Nichteinhaltung der Frist: Einstellung der materiellen Hilfe und Ansetzung einer zweiten Frist zur Einreichung der erforderlichen Informationen oder Nachweise. Erfüllt die betroffene Person die Voraussetzungen für die Gewährung der materiellen Hilfe nicht, wird die materielle Hilfe vollständig eingestellt. Obligatorische Meldung an das BMA und das KSA wegen mangelnder Zusammenarbeit und zur Festlegung des weiteren Vorgehens. Bei unrechtmässigem Bezug von Unterstützungsleistungen kann die ORS Strafanzeige erstatten.			
Unrechtmässige Nutzung eines Fahrzeugs gemäss Weisung Fahrzeuge.	Schriftliche Verwarnung und Ansetzung einer Frist für den Verkauf oder die Rückführung des Fahrzeugs. Bei Nichteinhaltung der Frist: Kürzung oder Einstellung der materiellen Hilfe und Ansetzung einer zweiten Frist für den Verkauf des Fahrzeugs. Obligatorische Meldung an das BMA und das KSA wegen mangelnder Zusammenarbeit und zur Festlegung des weiteren Vorgehens			

[1] Die Beträge der Kürzung nach Personengruppe sind auf Seite 11 aufgeführt.

Ausserordentliche Verstösse	**Konsequenzen**
Schlägereien, Gewalt oder Anstiftung zu Gewalt gegenüber anderen begünstigten Personen oder gegenüber Mitarbeitenden von ORS Drohungen oder sexuelle Gewalt gegenüber anderen begünstigten Personen oder gegenüber Mitarbeitenden von ORS Kriminelles Verhalten mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Unterkunft	Grundsatz: Bei ausserordentlichen Verstössen treten die Folgen unmittelbar und ohne vorgängige Verwarnung ein. Die Konsequenzen müssen mindestens eine Sanktion «Kürzung der materiellen Hilfe»[1] sowie zusätzliche ausserordentliche Massnahmen (vgl. S. 5–6) umfassen. Parallel dazu besteht bereits beim ersten Verstoss eine Meldepflicht: > unverzügliche Meldung an das BMA zwecks Vorladung; > Meldung an das KSA, das einen Entscheid über den Ausschluss aus der Unterkunft treffen kann; > Strafanzeige bei der Kantonspolizei. Diese kann durch die verantwortliche Person der ORS oder durch das Opfer erstattet werden (vgl. Dokument «Gewaltprävention und Sicherheit in den Sozialdiensten»).

Bemerkungen zu Tabelle 1

Nachfolgend sind die Kürzungsbeträge nach Personengruppe aufgeführt. Deren Höhe hängt von der jeweils anwendbaren Unterstützungssituation ab.

Unterstützungsart mit oder ohne Mahlzeiten	**Wochenpauschale CHF**	**Wöchentliche Kürzung CHF**
Vollständige Unterstützung – ohne Mahlzeiten	82.25 (11.75/Tag)	21.–
Vollständige Unterstützung – mit Mahlzeiten	26.25 (3.75/Tag)	14.–
Nothilfe – ohne Mahlzeiten	70.– (10.–/Tag)	14.–
Nothilfe – mit Mahlzeiten	14.– (2.–/Tag)	7.– Bevorzugter Zugang zu Workfare-Einsätzen
UMA in einer Asylunterkunft	40.25 (5.75/Tag)	21.–

2. Modalitäten in der Zweitaufnahme

Tabelle 2 – Verstösse, Konsequenzen

Die Verstösse, ihre Konsequenzen sowie die entsprechenden Vorgehensweisen werden in den nachfolgenden Tabellen beschrieben.

Leichte Verstösse	**Konsequenzen**			
	1. Verstoss	**2. Verstoss**	**3. Verstoss**	**Nach dem 3. Verstoss**
Unentschuldigtes Fernbleiben von medizinischen oder behördlichen Terminen	Schriftliche Verwarnung Möglichkeit einer Sanktion in Form einer «Kürzung der materiellen Hilfe»[2], sofern diese vorgängig durch das KSA genehmigt wurde und dies in der Einladung zum Termin erwähnt ist	Sanktion «Kürzung der materiellen Unterstützung»[2]	Sanktion «Kürzung der materiellen Hilfe»[2] und, sofern möglich, Rückerstattung (Dolmetschkosten, Transportkosten)	Zusätzliche ausserordentliche Massnahmen (vgl. S. 5–6)
Abwesenheit beim ORS-Besuch am Wohnort	Schriftliche Verwarnung	Sanktion «Kürzung der materiellen Hilfe»[2]	Bei Verdacht auf Untertauchen: Antrag auf einen Besuch durch die Logistik und Einstellung der materiellen Hilfe	
Unangemessenes, nicht gewalttätiges Verhalten Nichteinhaltung der Regeln des Zusammenlebens in einer Wohnung inkl. nächtlicher Ruhestörung	Schriftliche Verwarnung	Sanktion «Kürzung der materiellen Hilfe»[2], je nach Schweregrad	Sanktion «Kürzung der materiellen Hilfe»[2] Zusätzliche ausserordentliche Massnahmen (vgl. S. 5–6)	
Haltung eines Haustiers (sofern der Mietvertrag ein Tierhalteverbot vorsieht)	Schriftliche Verwarnung und Ansetzung einer Frist Bei Nichteinhaltung der Frist: Kürzung der materiellen Hilfe und Ansetzung einer zweiten Frist Bei Nichteinhaltung der zweiten Frist: obligatorische Meldung an das BMA und das KSA wegen mangelnder Zusammenarbeit			

Schwere Verstösse	**Konsequenzen**			
	1. Verstoss	**2. Verstoss**	**3. Verstoss**	**Nach dem 3. Verstoss**
Verweigerung der Zusammenarbeit bei der angeordneten Verlegung	Sanktion «Kürzung der materiellen Hilfe»[2]	Bei Fortbestehen des Verhaltens nach der ersten Sanktion: mögliche erneute Sanktion «Kürzung der materiellen Hilfe»[2] Zusätzliche ausserordentliche Massnahmen (vgl. S. 5–6).		
Nichtmeldung eines Aufenthalts im Ausland oder Nichtmeldung von «administrativen Ferien» (je nach Aufenthaltsstatus)	Sanktion «Kürzung der materiellen Hilfe»[2] Budgetkorrektur	Sanktion «Kürzung der materiellen Hilfe»[2] Budgetkorrektur	Zusätzliche ausserordentliche Massnahmen (vgl. S. 5–6)	

[2] Die Beträge der Kürzung nach Personengruppe sind auf Seite 14 aufgeführt.

Schwere Verstösse	**Konsequenzen**			
	1. Verstoss	**2. Verstoss**	**3. Verstoss**	**Nach dem 3. Verstoss**
Unterlassene Meldung von Änderungen der familiären Verhältnisse	Sanktion «Kürzung der materiellen Hilfe»[2] Budgetkorrektur			
Beleidigung von ORS-Mitarbeitenden	Sanktion «Kürzung der materiellen Unterstützung»[1] Klärendes Gespräch mit der Teamleitung	Bei Fortbestehen des Verhaltens nach der ersten Sanktion: mögliche erneute Sanktion «Kürzung der materiellen Hilfe»[2] Zusätzliche ausserordentliche Massnahmen (vgl. S. 5–6)		
Verbale Gewalt gegenüber Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern	Sanktion «Kürzung der materiellen Hilfe»[2] Verwarnungsgespräch mit der Teamleitung	Sanktion «Kürzung der materiellen Hilfe»[2]	Bei Fortbestehen des Verhaltens nach der zweiten Sanktion: zusätzliche ausserordentliche Massnahmen (vgl. S. 5–6) Meldung an die Kantonspolizei, das KSA und das BMA	
Schwerwiegende mangelnde Zusammenarbeit Zum Beispiel Verletzung der Auskunftspflicht, Missachtung des Subsidiaritätsprinzips, unrechtmässiger Bezug von Unterstützungsleistungen oder mangelnde Zusammenarbeit, welche die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips verhindert.	Schriftliche Verwarnung und Ansetzung einer Frist zur Einreichung der erforderlichen Informationen oder Nachweise. Erfüllt die betroffene Person die Voraussetzungen für die Gewährung der materiellen Hilfe nicht, wird die materielle Hilfe vollständig eingestellt. Obligatorische Meldung an das BMA und das KSA wegen mangelnder Zusammenarbeit und zur Festlegung des weiteren Vorgehens. Eine Strafanzeige durch ORS ist möglich.			
Regelmässige Nutzung eines Fahrzeugs nach Ablauf der vom ASTRA festgelegten Frist (vgl. Weisung Fahrzeuge)	Schriftliche Verwarnung und Ansetzung einer Frist für den Verkauf oder die Rückführung des Fahrzeugs. Bei Nichteinhaltung der Frist: Kürzung oder Einstellung der materiellen Hilfe und Ansetzung einer zweiten Frist für den Verkauf des Fahrzeugs. Obligatorische Meldung an das BMA und das KSA wegen mangelnder Zusammenarbeit und zur Festlegung des weiteren Vorgehens Dieser wiederholte schwere Verstoss kann einen ausserordentlichen Verstoss darstellen. S. unten.			

[2] Die Beträge der Kürzung nach Personengruppe sind auf Seite 14 aufgeführt.

Ausserordentliche Verstösse	Konsequenzen
Schlägereien, Gewalt oder Anstiftung zu Gewalt gegenüber anderen begünstigten Personen oder den Mitarbeitenden von ORS Services AG. Drohungen oder sexuelle Gewalt gegenüber anderen begünstigten Personen oder Mitarbeitenden von ORS Kriminelles Verhalten mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Unterkunft	Grundsatz: Bei ausserordentlichen Verstössen treten die Folgen unmittelbar und ohne vorgängige Verwarnung ein. Die Konsequenzen müssen mindestens eine Sanktion «Kürzung der materiellen Hilfe»[2] sowie zusätzliche ausserordentliche Massnahmen (vgl. S. 5–6) umfassen. Parallel dazu besteht bereits beim ersten Verstoss eine Meldepflicht: > unverzügliche Meldung an das BMA zwecks Vorladung; > Meldung an das KSA, das einen Entscheid über den Ausschluss aus der Unterkunft treffen kann; > Strafanzeige bei der Kantonspolizei. Diese kann durch die verantwortliche Person der ORS oder durch das Opfer erstattet werden (vgl. Dokument «Gewaltprävention und Sicherheit in den Sozialdiensten»).

Bemerkungen zu Tabelle 2

Die Sanktion «Kürzung der materiellen Hilfe» erfolgt je nach Verstoss **für die Dauer eines Monats** auf dem entsprechenden Budget. Im Wiederholungsfall wird die Kürzung der materiellen Hilfe **um einen Monat** verlängert. Die Höhe der Kürzung der materiellen Hilfe beträgt:

> Vollständige Hilfe: CHF 60.–/Monat.
> Verletzliche Person (vgl. Asylrichtsätze, Abschnitt B.3.2) : CHF 45.–/Monat.
> Nothilfe: CHF 45.–/Monat.

Das Existenzminimum beträgt CHF 245.– (vgl. Asylrichtsätze, Abschnitt A.4).

Verwarnungen werden von der Sozialarbeiterin bzw. dem Sozialarbeiter unterzeichnet. Sanktionsverfügungen werden von der Sozialarbeiterin bzw. dem Sozialarbeiter und von der Teamleitung gemeinsam unterzeichnet. Strafanzeigen werden von der Sozialarbeiterin bzw. dem Sozialarbeiter und von der Bereichsleitung gemeinsam unterzeichnet.

3. Modalitäten im Rahmen der Integration

3.1 Grundsätze

Die in Kapitel II dargelegten Grundsätze gelten auch für die Integration.

Die Integration umfasst hauptsächlich die unter Abschnitt D.1.1 der Asylrichtsätze genannten Massnahmen, insbesondere die Sprachkurse sowie die individuelle Begleitung durch die Integrationsberaterinnen und Integrationsberater von ORS.

Die Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationsmassnahmen – die insbesondere unter Berücksichtigung des Alters, des Aufenthaltsstatus und/oder der familiären oder medizinischen Situation festgelegt werden– wird im ORS-Integrationsvertrag klar festgehalten. Mit der Unterzeichnung bestätigen die begünstigten Personen, dass sie von ihren Rechten und Pflichten Kenntnis genommen haben, und verpflichten sich, die Bestimmungen des Integrationsvertrags einzuhalten. In einem Zusatz zum Vertrag werden die bei Nichteinhaltung geltenden Folgen für jede der betreffenden Massnahmen festgelegt.

Verstösse gegen die Integrationspflicht, insbesondere die mangelnde Zusammenarbeit im Rahmen einer Integrationsbegleitung, **gelten als schwere Verstösse (vgl. Kapitel II).**

3.2 Zielgruppe

Alle von ORS betreuten Personen, die dem Kanton Freiburg zugewiesen sind und einer Integrationspflicht unterstehen.

3.3 Koordination

Vor einem allfälligen Sanktionsentscheid besprechen sich die Sprachkursleitung und gegebenenfalls die Integrationsberatung mit der für das Dossier zuständigen Sozialarbeiterin bzw. dem zuständigen Sozialarbeiter oder mit der zuständigen Bereichsleitung. Dadurch soll insbesondere vermieden werden, dass die wirtschaftliche und soziale Situation von Personen, bei denen allenfalls bereits eine Kürzung der materiellen Hilfe besteht, erheblich verschärft wird.

Sanktionen oder ergänzende Massnahmen im Bereich der Integration sind auf der Grundlage einer Gesamtbeurteilung der konkreten Situation zu treffen. Dabei sind insbesondere die Gespräche mit der begünstigten Person, die Rückmeldungen der beteiligten Partner (z. B. Durchführungsstelle der Massnahme oder Arbeitgeber) sowie die Informationen der für das Dossier zuständigen Sozialarbeiterin bzw. des zuständigen Sozialarbeiters zu berücksichtigen.

3.4 Verfahren bei Verstössen im Bereich der Integration

Schriftliche Verwarnung

Bei einem Verstoss wird der betroffenen Person ein schriftliches Verwarnungsschreiben zugestellt. Darin werden die festgestellten Verstösse sowie die möglichen Folgen im Falle einer Fortsetzung des beanstandeten Verhaltens aufgeführt. Das Schreiben wird im Dossier der betroffenen Person abgelegt. Eine Kopie wird der für die Betreuung zuständigen Sozialarbeiterin bzw. dem zuständigen Sozialarbeiter übermittelt.

Falls das Verhalten der begünstigten Person das Ziel der Massnahme in Frage stellt, kann entschieden werden, die Massnahme zu beenden und eine besser geeignete Massnahme zu prüfen.

Sanktion «Kürzung der materiellen Hilfe»

Wenn die betroffene Person trotz Verwarnung ihren Pflichten weiterhin nicht nachkommt, wird zunächst für die Dauer eines Monats eine Kürzung der materiellen Hilfe verfügt (Asylrichtsätze, Abschnitt A.3).

Die betroffene Person wird zu einem Gespräch mit der Integrationsberaterin bzw. dem Integrationsberater oder der zuständigen Sozialarbeiterin bzw. dem zuständigen Sozialarbeiter eingeladen. Im Rahmen dieses Gesprächs wird ihr die Verfügung eröffnet. In der Verfügung wird festgehalten, dass die Kürzung bei ausbleibender Verhaltensänderung von Monat zu Monat verlängert werden kann und gegebenenfalls durch eine ergänzende Integrationsmassnahme begleitet werden kann (siehe unten).

Achtung: Finanzielle Anreize (z. B. ein Anreizbetrag) dürfen nicht gestrichen werden, solange die betroffene Person tatsächlich an der Massnahme teilnimmt, auch wenn ihr Verhalten weiterhin problematisch ist.

Situationsbedingte Leistungen können gestrichen werden, sofern dadurch die Lebensbedingungen schutzbedürftiger Personen (insbesondere von Kindern) nicht verschlechtert werden.

Ergänzende Massnahmen im Rahmen der Integration

Situationsabhängig können ergänzende Massnahmen angeordnet werden, beispielsweise:

> wöchentliche Auszahlung der materiellen Hilfe in den Räumlichkeiten von ORS;
> Zuweisung in eine Unterkunft der ersten Phase (Erstaufnahmezentrum);
> teilweise oder vollständige Rückerstattung der Kosten für eine nicht befolgte Massnahme;
> Kürzung der materiellen Hilfe auf das absolute Existenzminimum, mit regelmässiger Überprüfung;
> Vorladung beim BMA: Nach sechs Monaten nachweislicher mangelnder Zusammenarbeit und trotz bereits verhängter Sanktionen wird die betroffene Person vom BMA vorgeladen, um sie erneut auf ihre Rechte und Pflichten hinzuweisen.
  Werden nach dieser Vorladung keine weiteren Schritte unternommen, wird das Integrationsdossier grundsätzlich bis auf Weiteres geschlossen. **Die Schliessung des Integrationsdossiers hat die unmittelbare Rückkehr zur Nothilfe zur Folge.**

Alle Entscheide über ergänzende Massnahmen werden im Dossier der betroffenen Person abgelegt und der zuständigen Sozialarbeiterin bzw. dem zuständigen Sozialarbeiter sowie der zuständigen Bereichsleitung übermittelt.

Tabelle 3 – Verstösse, Konsequenzen

Verstösse im Rahmen der Integration	**Konsequenzen**			
	1. Verstoss	**2. Verstoss**	**3. Verstoss**	**Nach dem 3. Verstoss**
Ablehnung einer Massnahme, obwohl die Person als dafür geeignet beurteilt wird	Schriftliche Verwarnung	Sanktion «Kürzung der materiellen Hilfe»	Ergänzende Massnahmen im Rahmen der Integration (vgl. S. 15)	
Unentschuldigtes Fernbleiben von einem Sprachkurs	Finanzielle Sanktion von CHF 5.–	Finanzielle Sanktion von CHF 5.–	Finanzielle Sanktion von CHF 5.–	Finanzielle Sanktion von CHF 5.–
Unentschuldigtes Fernbleiben von einer anderen Integrationsmassnahme	Schriftliche Verwarnung	Sanktion «Kürzung der materiellen Hilfe»	Sanktion «Kürzung der materiellen Hilfe»[2]	Ergänzende Massnahmen im Rahmen der Integration (vgl. S. 15)
Abbruch der Massnahme ohne vorherige Ankündigung (einschliesslich Ferien)	Schriftliche Verwarnung mit Festlegung einer Frist zur Wiederaufnahme	Bei Fortbestehen des Verhaltens nach Ablauf der gesetzten Frist: Sanktion «Kürzung der materiellen Hilfe»	Bei Fortbestehen des Verhaltens nach der Sanktion: ergänzende Massnahmen im Rahmen der Integration (vgl. S. 15)	
Abbruch einer Arbeit ohne triftigen Grund	Sanktion «Kürzung der materiellen Hilfe»	Sanktion «Kürzung der materiellen Hilfe»	Bei Fortbestehen des Verhaltens nach der 2. Sanktion: ergänzende Massnahmen im Rahmen der Integration (vgl. S. 15)	
Verhalten, das den Ablauf der Massnahme beeinträchtigt	Schriftliche Verwarnung	Sanktion «Kürzung der materiellen Hilfe»	Sanktion «Kürzung der materiellen Hilfe»	Ergänzende Massnahmen im Rahmen der Integration (vgl. S. 15)
Jede Situation, in der die begünstigte Person erneut auf die verbindlichen Vorgaben hingewiesen werden muss.	Schriftliche Verwarnung mit Festlegung einer Frist zur Wiederaufnahme	Sanktion «Kürzung der materiellen Hilfe»	Sanktion «Kürzung der materiellen Hilfe»	Ergänzende Massnahmen im Rahmen der Integration (vgl. S. 15)

Bemerkungen zu Tabelle 3

a. Begünstigte Personen in Asylunterkünften

Nachstehend sind die Beträge aufgeführt, um wie viel die materielle Hilfe je nach Personengruppe und der jeweils anwendbaren Unterstützungssituation gekürzt wird.

Unterstützungsart mit oder ohne Mahlzeiten	Wochenpauschale CHF	Wöchentliche Kürzung CHF
Vollständige Unterstützung – ohne Mahlzeiten	82.25 (11.75/Tag)	21.–
Vollständige Unterstützung – mit Mahlzeiten	26.25 (3.75/Tag)	14.–
Nothilfe – ohne Mahlzeiten	70.– (10.–/Tag)	14.–
Nothilfe – mit Mahlzeiten	14.– (2.–/Tag)	7.– Bevorzugter Zugang zu Workfare-Einsätzen
UMA in einer Unterkunft	40.25 (5.75/Tag)	21.–

b. Für Begünstigte in einer Unterkunft der Zweitaufnahme

Die Kürzung der materiellen Unterstützung beträgt:

> vollständige Unterstützung CHF 60.–/Monat
> verletzliche Personen (vgl. Asylrichtsätze, Abschnitt B.3.2) : CHF 45.–/Monat
> Nothilfe: CHF 45.–/Monat

Das Existenzminimum beträgt CHF 245.– (vgl. Asylrichtsätze, Abschnitt A.4).

IV. Abrechnung

Für die Abrechnung der aufgrund einer Kürzung nicht gewährten Hilfeleistungen wird auf die Asylrichtsätze verwiesen, Abschnitt A.3.

V. Rechtsmittel, Einsprachen, Wiedererwägung und Beschwerden

Jede Einsprache gegen einen Entscheid, mit dem aufgrund eines Verstosses eine Massnahme oder Sanktion angeordnet wird, gilt als Wiedererwägungsgesuch. Dieses ist an ORS zu richten, in ihrer Eigenschaft als Sozialhilfebehörde.

Gegen diesen formellen Entscheid kann anschliessend bei der Direktion für Gesundheit und Soziales Beschwerde erhoben werden. Diese prüft die Angelegenheit und erlässt als Beschwerdeinstanz einen neuen Entscheid.

Jeder schriftliche Entscheid muss die Rechtsmittel klar angeben. Im Entscheid ist festzuhalten, dass die Erhebung einer Einsprache grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung hat, und zwar aus pädagogischen Gründen sowie aus Gründen der Sicherheit oder des sozialen Zusammenhalts (siehe die im Entscheid angegebenen Rechtsmittel).

VI. Beurteilung des Systems

Das KSA kontrolliert die Anwendung der vorliegenden Richtlinie, insbesondere im Hinblick auf die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Zweckmässigkeit sowie auf die Erfüllung der Informationspflicht durch die Mitarbeitenden von ORS. Die Zweckmässigkeit und Angemessenheit des Systems werden regelmässig neu beurteilt.

VII. Aufhebung und Inkrafttreten

Die Richtlinien vom 17. Januar 2011 und vom 13. Februar 2015 über die Einschränkung der Sozialhilfeleistungen bei Verstössen sowie die Richtlinie vom 13. September 2013 über das Sanktionsverfahren im Rahmen der Umsetzung der spezifischen Integrationsmassnahmen für vorläufig aufgenommene Personen werden hiermit aufgehoben.

Die vorliegende Richtlinie tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.

Jean-Claude Simonet
Abteilungsleiter

Kopie an:
—
Direktion für Gesundheit und Soziales, Rte des Cliniques 17, 1700 Freiburg